

Newsletter 09/2017

Vorsteuerabzug auch bei bloßer Erreichbarkeit an der Rechnungsanschrift

Der EuGH hat der Rechtsprechung des BFH mit Urteil vom 15. November 2017 (Rs. C-374/16 und C-375/16, Geissel/Butin) eine klare Absage erteilt. Eine wirtschaftliche Aktivität des Rechnungsausstellers ist an der in der Rechnung angegebenen Anschrift nicht erforderlich.

Hintergrund

Der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung, die u. a. die vollständige Anschrift der Leistungspartner enthält, ist Voraussetzung für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Nach Auffassung des BFH bedarf es hierfür einer wirtschaftlichen Aktivität an der angegebenen Adresse (Urteil vom 22.7.2015, Az. V R 23/14). Die Rechtsprechung des EuGH ließ jedoch auf dessen abweichende Auffassung schließen, so dass der BFH an seiner bisherigen Auslegung zweifelte und die Frage dem EuGH vorlegte. Mit Urteil vom 15.11.2017 entschied der EuGH nun auf die Vorlagen des BFH erfreulicherweise äußerst unternehmerfreundlich (Rs. C-374/16 und C-375/16, Geissel/Butin).

Kernaussagen des EuGH

- Die gewöhnliche Bedeutung des Begriffs "Anschrift" ist weit zu verstehen und erfasst jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern die Person unter dieser Anschrift erreichbar ist.
- Die Angabe der Anschrift des Rechnungsausstellers in Verbindung mit seinem Namen und seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer dienen dazu, ihn zu identifizieren und der Finanzverwaltung Kontrollen zu ermöglichen.
- Detailliertere Regelungen zur Konkretisierung der Anschrift des Rechnungsausstellers können für den Vorsteuerabzug nicht maßgeblich sein.
- Für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug ist damit nicht erforderlich, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Praxisauswirkungen

Der BFH wird seine abweichende Rechtsprechung aufgeben müssen. Unternehmer können davon ausgehen, dass eine in der Rechnung angegebene Anschrift für Zwecke des Vorsteuerabzugs grundsätzlich ausreichend ist, sofern ihr Leistungspartner hierunter erreichbar ist.

Newsletter 09/2017



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c
86199 Augsburg
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de